TOP 15. Verordnung über die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 (Beratung und Beschlussfassung)

MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau www.riedau.at



Bearbeiter/in: Loredana Waldenberger E-Mail: waldenberger@riedau.ooe.gv.at Tel: +43 7764 82 55-12

Riedau, am 26.05.2023

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat am 25. Mai 2023 genäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991 LGBI 84/1991 idgF, iVm §§ 40 (2) Z 4 und §§ 43 (1) der O.ö Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990, beschlossen:

8 1

Die Teilfläche 12 im Ausmaß von 191 m² und die Teilfläche 14 m Abstraß von 75 m² des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 810/16, KG 48129 Riedau bei den Objekten Schmiedgasse 76 und 78 werden als öffentlicher Weg aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindere brauch entbehrlich geworden sind.

Die genaue Lage der aufzulassenden Flächen sind aus der Vermessungsurkunde des Geometers DI Johann Reifeltshammer, 4710 Grieskirchen vom 14.11 //22, ZI. 7714/22 ersichtlich, welche beim Marktgemeindeamt Riedau (Bauabteilung) während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 LLL O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Abrauf der Kundmachungsfrist folgender Tag rechtswirksam.

. VIZE Burgermeister

Johann Schmidseder

angeschlagen: 26.05.2023 abgenommen: 13.06.2023

Hinweise

Dieses Dokument ist amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.riedau.at/amtssignatur . Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.riedau.at. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.